

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1, §§ 133, 134, 140

- Leitsätze: 1. Es bleibt offen, ob § 613 a BGB auf die Veräußerung eines Betriebes des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter anzuwenden ist.
2. Geht der Betrieb auf einen anderen Inhaber über, können Vereinbarungen, in denen der vom Betriebsübergang betroffene Arbeitnehmer gegenüber dem Erwerber auf freiwillig begründete betriebliche Sozialleistungen verzichtet, sachlich berechtigt und damit wirksam sein. Ein sachlicher Grund für eine solche Vereinbarung liegt vor, wenn dadurch Arbeitsplätze erhalten werden können.

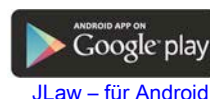
Aktenzeichen: 5 AZR 302/75

Urteil des BAG vom 26. Januar 1977

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 302/75

7 Sa 507/74 Hamm

Verkündet am
26. Januar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. März 1975 - 7 Sa 507/74 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 16. Mai 1974 - 2 Ca 704/73 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Treueprämie in Anspruch.

Der am 7. Mai 1908 geborene Kläger war seit dem 20. April 1927 als Schlosser bei der Firma Gebr. H & Co. KG tätig. Über deren Vermögen wurde am 14. August 1972 der Konkurs eröffnet. Die Beklagte, die bereits am 11. August 1972 in das Handelsregister eingetragen worden war, teilte dem Betriebsrat der Gemeinschuldnerin am Tage der Konkurseröffnung mit, daß sie beabsichtige, die Fertigung der H -Landmaschinen weiterzuführen und den Ersatzteildienst zu sichern. Auch die Gießerei solle weiterbetrieben werden. Voraussetzung sei der Abschluß eines Pachtvertrages mit dem Konkursverwalter. Danach wolle sie "die Arbeiter in vollem Umfang, die Angestellten zum Teil in das neue Unternehmen" einstellen. Am 16. August 1972 schloß die Beklagte mit dem Konkursverwalter den beabsichtigten Pachtvertrag über die Betriebsanlagen der Gemeinschuldnerin. Das mit dem Tage des Vertragsabschlusses beginnende Pachtverhältnis war gerichtet auf die Nutzung des Pachtobjekts zum Betreiben einer Gießerei und als Maschinenfabrik. Ab 17. August 1972 setzte die Beklagte die Produktion von Landmaschinen und Ersatzteilen auf dem Betriebsgelände fort.

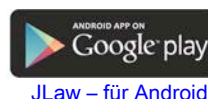
Zuvor, nämlich am 16. August 1972, hatte der Konkursverwalter das Arbeitsverhältnis des Klägers gekündigt; das Kündigungsschreiben ging diesem am 17. August 1972 zu. Die Beklagte hatte eine Erklärung vorbereiten lassen, die der Kläger - wie auch andere interessierte Arbeiter - am 16. August 1972 unterzeichnete, und die folgenden Wortlaut hat:

"Ich bin bereit, im Nachfolgeunternehmen der Fa. Gebr. H u. Co. zu dem bisherigen Lohnsatz weiterzuarbeiten."

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Betr.-Nr. 132

Unterschrift
gez. Ant. U ".

Am folgenden Tage, am 17. August 1972, schrieb die Beklagte dem Kläger und den übrigen Arbeitern, die sie beschäftigen wollte:

"Unter der Voraussetzung, daß es uns gelingt, das für eine wirtschaftliche Durchführung erforderliche Arbeitsteam von ca. 100 - 150 Arbeitnehmern (einschl. Gießerei) ab sofort einzustellen und die Produktion in den gepachteten Räumen sofort aufzunehmen, machen wir Ihnen folgende Zusage:

1. Wir stellen Sie zum bisherigen Lohnsatz/Gehalt ab 17.8.1972 neu ein.
2. Die Zahlung von monatlich DM 26,00 nach dem Gesetz für Vermögenswirksame Leistungen werden Ihnen ab Einstellungsdatum gewährt.
3. Das Weihnachtsgeld 1972 wird mindestens die volle tariflich festgesetzte Höhe erreichen (ohne Wartezeit).
4. Eine spätere Ergänzung dieser Zusage bzw. den Abschluß eines Anstellungsvertrages behalten wir uns vor."

Ab 17. August 1972 wurden die Arbeitnehmer, mit denen die Beklagte die Weiterbeschäftigung vereinbart hatte und zu denen der Kläger gehörte, von der Beklagten entgeltlich beschäftigt. Der Konkursverwalter erfüllte die Lohnansprüche des Klägers bis zum 16. August 1972.

Der Kläger erlitt am 16. November 1972 einen Herzinfarkt. Er war seither arbeitsunfähig krank und schied am 30. Juli 1973 - zwei Monate nach Vollendung seines 65. Lebensjahres - bei der Beklagten aus.

- 4 -



- 4 -

Seinen Anspruch auf Zahlung einer Treueprämie leitet der Kläger aus Zusagen der Gemeinschuldnerin ab. Sie hatte die Belegschaft im Jahre 1964 über eine mit dem Betriebsrat getroffene Abrede unterrichtet, wonach jeder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidende Arbeiter nach mindestens fünfjähriger Betriebszugehörigkeit für jedes Beschäftigungsjahr 30,-- DM und einen Präsentkorb erhalten sollte.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe den Betrieb durch Rechtsgeschäft übernommen und sei in das mit der Gemeinschuldnerin bestehende Arbeitsverhältnis nach § 613 a BGB am 17. August 1972 eingetreten. Sie sei daher auch verpflichtet, nach 45-jähriger Betriebszugehörigkeit den Anspruch auf Zahlung einer Treueprämie zu erfüllen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
1.350,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit 31. August 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, § 613 a BGB sei im Konkurs nicht anwendbar; seine Voraussetzungen seien auch nicht gegeben, da der Konkursverwalter den Betrieb zuvor stillgelegt habe. Es habe keine betriebliche Übung bezüglich der Treueprämie gegeben. Sie habe dem Kläger die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nur zu den Bedingungen angeboten, wie sie im Schreiben vom 17. August 1972 enthalten seien. Der Kläger sei damit einverstanden gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dieses Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch nicht zu.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Beklagte nach § 613 a Abs. 1 BGB in die Rechte und Pflichten des früheren Arbeitgebers, der Gemeinschuldnerin, eingetreten sei. Der Betrieb der Gemeinschuldnerin sei durch den mit dem Konkursverwalter abgeschlossenen Pachtvertrag auf die Beklagte übergegangen. § 613 a Abs. 1 BGB sei auch auf Betriebsveräußerungsverträge anzuwenden, die der Konkursverwalter im Konkurs des früheren Arbeitgebers mit einem Erwerber abschließe. Die Gemeinschuldnerin habe seinerzeit verbindlich und ohne Einschränkung die Zahlung einer Treueprämie zugesagt. An diese Zusage sei die Beklagte gebunden.

Im Anschluß an diese Ausführungen ist das Berufungsgericht auch auf die Frage eingegangen, ob der Kläger gegenüber der Beklagten auf seine Rechtsposition verzichtet habe. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Allein aus der Tatsache, daß sich der Kläger stillschweigend mit dem Inhalt des Angebotes vom 17. August 1972 (im Urteil ist irrtümlich das Datum des 18. Dezember 1972 genannt) einverstanden erklärt habe, könne nicht auf einen Verzichtswillen des Klägers geschlossen werden.

2.a) Der Senat unterstellt ohne weitere Prüfung, daß § 613 a BGB auch im Konkurs anwendbar ist und die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs im Sinne dieser Bestimmung im vorliegenden Fall gegeben waren. Dann wäre die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

als neuer Arbeitgeber an sich Schuldnerin aller von der Gemeinschaftschuldnerin eingegangenen Verbindlichkeiten geworden (Urteil des Senats vom 18. August 1976 - 5 AZR 95/75 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 613 a BGB). Dazu gehörte auch - was der Senat ebenfalls unterstellt - die Verpflichtung, die hier geforderte Treueprämie zu zahlen.

b) Der Anspruch des Klägers scheitert jedoch daran, daß die Parteien die Zahlung der Treueprämie abbedungen haben. Der Senat kann insoweit der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts nicht folgen.

Die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 17. August 1972 dem Kläger den Abschluß eines Arbeitsvertrages zu den im einzelnen genannten Bedingungen angeboten. Unterstellt man - wie das hier geschieht - die Anwendbarkeit des § 613 a BGB, war dieses Angebot unwirksam (§ 134 BGB); das Arbeitsverhältnis war kraft Gesetzes zu den bisherigen Bedingungen auf die Beklagte übergegangen. Die Erklärung der Beklagten muß aber umgedeutet werden (§ 140 BGB). Für den Kläger erkennbar wollte sie die Arbeitsbedingungen für die Zukunft neu regeln und zum Teil abändern. Sie wollte sich insbesondere von freiwillig begründeten betrieblichen Sozialleistungen - vorbehaltlich späterer Zusagen (vgl. Nr. 4 des Angebots) - freimachen. Darin liegt ein Angebot auf vertragliche Abänderung der bisherigen Arbeitsbedingungen.

Zu einem die Arbeitsbedingungen abändernden Vertrag ist es nach Ansicht des Berufungsgerichts nur deshalb nicht gekommen, weil es auf Seiten des Klägers an einem entsprechenden Verzichtswillen fehle. Mit dieser Begründung ist das angefochtene Urteil nicht zu halten. Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung kommt es darauf an, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung oder das Verhalten verstehen durfte (BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 2 der Gründe zu der Frage, ob die Äuße-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

rung als Willenserklärung gemeint war, und unter 3 b der Gründe dazu, daß bei der Ermittlung des Erklärungsinhalts auf das Verständnis des Erklärungsempfängers abzustellen ist]; BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu II 2 der Gründe]; Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., vor § 116 RdNr. 8 u. 9). Ob der Kläger auf seinen - unterstellten - Anspruch auf die Treueprämie verzichten wollte oder ob ihm der Verzichtswille fehlte, ist danach unbeachtlich, solange er seinen Willen der Beklagten gegenüber nicht zu erkennen gab.

Dieser Rechtsfehler zwingt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben. Eine Zurückverweisung der Sache ist jedoch nicht erforderlich, da der Senat in der Sache selbst entscheiden kann. Er kann das Verhalten des Klägers abschließend würdigen. Es ist nicht ersichtlich, daß die Parteien weitere Umstände, die für die Auslegung von Bedeutung wären, vortragen könnten.

Das Verhalten des Klägers konnte die Beklagte nach Treu und Glauben nur dahin verstehen, daß er in der damaligen Situation, in der er um seinen Arbeitsplatz fürchten mußte, mit der Änderung der Arbeitsbedingungen einverstanden war. Er wußte, daß die Beklagte Arbeitsplätze sichern wollte, indem sie sich - wenigstens zunächst - von zusätzlichen Verpflichtungen der früheren Arbeitgeberin befreite. Wenn der Kläger vermeiden wollte, daß die Beklagte mit seinem Einverständnis rechnete, hätte er der angebotenen Änderung widersprechen müssen.

Eine Zurückverweisung ist auch nicht deshalb erforderlich, weil das Berufungsgericht noch keine Feststellungen zu der Behauptung des Klägers getroffen hat, der Geschäftsführer der Beklagten habe auf der Betriebsversammlung am 16. August 1972 die Weiterzahlung der Treueprämie zugesagt. Diese Behauptung kann als wahr unterstellt werden. Die Beklagte hat jedenfalls ihr Angebot in dem späteren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Schreiben vom 17. August 1972 für den Kläger deutlich erkennbar eingeschränkt. Nur dieses spätere Angebot, auf das der Kläger eingegangen ist, ist maßgebend.

c) Gegen die Wirksamkeit des die Arbeitsbedingungen abändernden Vertrages bestehen unter den hier gegebenen Bedingungen keine Bedenken.

Vereinbarungen des vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmers mit dem Erwerber über einzelne Arbeitsbedingungen sind nicht schlechthin ausgeschlossen. Zumindest wenn ein sachlicher Grund vorliegt, kann der Arbeitnehmer wirksam auf betriebliche Sozialleistungen verzichten, auf deren Gewährung er keinen gesetzlichen oder tariflichen Anspruch hatte, die vielmehr nur auf einer freiwillig eingegangenen Zusage des früheren Arbeitgebers beruhen.

Der Senat knüpft dabei an seine oben zu 2 a bereits erwähnte Entscheidung vom 18. August 1976 an ([demnächst] AP Nr. 4 zu § 613 a BGB). Er hat darin Bedenken gegen Vereinbarungen geäußert, wenn dadurch § 613 a BGB umgangen und dem betroffenen Arbeitnehmer der Schutz des Gesetzes - Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen - ohne sachliche Rechtfertigung genommen werde. Im Einzelfall könnten aber sachliche Gründe für die Wirksamkeit von Verträgen sprechen, in denen Arbeitsbedingungen geändert würden (vgl. 2 c der Gründe). Daran hält der Senat fest. Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte sachliche Gründe, den im Betrieb weiterbeschäftigten Arbeitnehmern den Verzicht auf die Treueprämie zuzumuten. Die im Betrieb der Gemeinschuldnerin vorhandenen Arbeitsplätze waren durch den Konkurs gefährdet. Der Konkursverwalter hatte die Arbeitsverhältnisse bereits gekündigt. Wenn sich kein Erwerber fand, hätte der Betrieb über kurz oder lang stillgelegt werden müs-

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

sen. Der Beklagten mußte die unternehmerische Entscheidung offen bleiben, daß sie die Übernahme des Betriebes und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze davon abhängig machte, daß die vom früheren Betriebsinhaber eingegangenen Verpflichtungen zum Teil abgebaut werden konnten.

Wenn der Kläger in dieser Situation auf das Angebot der Beklagten vom 17. August 1972 eingegangen ist, kann der darin liegende Erlaßvertrag nicht als ungerechtfertigte Umgehung des § 613 a BGB mißbilligt werden. Der Senat verkennt nicht, daß der Verzicht auf die Treueprämie für den Kläger ein Opfer bedeutet. Ein solches Abschiedsgeschenk hat nicht nur materielle Bedeutung; es enthält zugleich die Anerkennung für eine langjährige Betriebstreue. Trotzdem verdient die Erhaltung von Arbeitsplätzen den Vorzug. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der bisherige Lohn und die im Schreiben vom 17. August 1972 genannten tariflichen Sonderleistungen für alle übernommenen Arbeitnehmer garantiert wurden. Auch ohne Betriebsübertragung kann ein Arbeitgeber in die Lage geraten, um seinen Betrieb zu retten, ebenso wie die Beklagte zu handeln. Er kann versuchen, zunächst einmal betriebliche Sozialleistungen abzubauen. Wenn die betroffenen Arbeitnehmer darauf eingehen, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Dann aber bestehen auch im Fall der Beklagten gegen die mit dem Kläger und anderen Arbeitnehmern geschlossenen Verträge keine durchgreifenden Bedenken. Sie hat nicht in unzumutbarer Weise die mit dem Betriebsübergang verbundene Unsicherheit um den Bestand der Arbeitsplätze ausgenutzt.

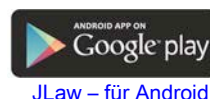
3. Der Senat hatte nicht darüber zu befinden, ob die Beklagte nach § 613 a BGB die bei der Gemeinschuldnerin verbrachten Jahre anrechnen muß, soweit gesetzliche oder tarifliche Rechte von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen. Für diese zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat offenbar umstrittenen Frage lassen sich aus dem Urteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

des Senats keine Folgerungen ziehen. Hier war nur über die Treueprämie zu entscheiden, die zu den freiwillig übernommenen betrieblichen Sozialleistungen gehört.

4. Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und das die Klage abweisende Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt werden.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Heither
 Polcyn Liebsch

